

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/006/2007

in dem Berufungsverfahren
der Antragstellerin und Berufungsgegnerin
gegen
den Antragsgegner und Berufungsführer

hat die Bundesschiedskommission am 15. September 2007 beschlossen:

Auf die Berufung des Kreisvorstandes wird der Beschluss der Landesschiedskommission vom 24. Juli 2007 aufgehoben.

Die Sache wird zur Verhandlung und Entscheidung an die neugewählte Landesschiedskommission des Landesverbandes zurückverwiesen.

Begründung:

Die Landesschiedskommission des Landesverbandes hat auf ihrer Sitzung vom 24. Juli 2007 den Antrag der Antragstellerin auf Aufhebung des Beschlusses der Kreismitgliederversammlung zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit behandelt. Es erging ein Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses der Mitgliederversammlung aufgrund „unzulässiger Beschneidung von Mitgliederrechten“ sowie weiterer „Satzungsverstöße“.

Hiergegen wandte sich der Kreisvorstand des Antraggegners mit Schreiben vom 27. Juli 2007 mit einer Berufung an die Bundesschiedskommission. Insbesondere wird in dieser trist- und formgerecht eingereichten Berufung angeführt, dass die Entscheidung der Landesschiedskommission ohne Ladung des Kreisvorstandes als Verfahrensgegner und somit ohne die in der Schiedsordnung in der Regel verpflichtend angeordnete mündliche Verhandlung als Grundlage der Sachentscheidung getroffen wurde.

Aus dem der Bundesschiedskommission vorliegenden Protokoll der Sitzung der Landesschiedskommission vom 24. Juli 2007 ergibt sich tatsächlich, dass im Gegensatz zu anderen dort behandelten Verfahren keine mündliche Verhandlung in der Sache der Antragstellerin gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung angesetzt bzw. durchgeführt wurde. Eine solche mündliche Verhandlung ist nach § 9 1 der Schiedsordnung allerdings verpflichtend, sofern die Verfahrensbeteiligten keinen Verzicht hierauf erklärt haben. Verfahrensgegner des Antrages der Antragstellerin ist hier der Kreisverband, vertreten durch den Kreisvorstand. Dieser hat erkennbar keinen

Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erklärt. Eine Sachentscheidung ohne mündliche Verhandlung, welche den Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit zur Sachverhaltsdarstellung gibt, kann unabhängig von der in der Sache getroffenen Entscheidung und rechtlichen Wertung keinen Bestand haben. Die Verletzung des Anspruches der Verfahrensbeteiligten auf rechtliches Gehör führt daher bereits zur Aufhebung der Entscheidung der Landesschiedskommission.

Die Ansetzung einer mündlichen Verhandlung vor der Bundesschiedskommission unterbleibt allerdings, um im Rechtsschutzinteresse der Beteiligten den Grundsatz eines zweistufigen Verfahrens zu wahren. Die Bundesschiedskommission weist den streitigen Fall daher in entsprechender Anwendung des § 7 III der Schiedsordnung an die mittlerweile neu gewählte Schiedskommission im Landesverband zur ordentlichen Behandlung zurück.